

Antrag auf Zulassung eines Verteidigers

Hiermit beantrage ich, **C. I.**, als meinen Wahlverteidiger nach §138 II StPO zuzulassen.

Begründung:

Aufgrund meiner prekären finanziellen Verhältnisse bin ich nicht in der Lage, einen professionellen Rechtsbeistand zu bezahlen. Ich will aber trotzdem von meinem Recht mich vom Verteidiger meiner Wahl verteidigen zu lassen, Gebrauch machen. Die Wahrnehmung von Grundrechten und Möglichkeiten der Verteidigung dürfen nicht vom Geldbeutel abhängig gemacht werden. Das wäre kein faires Verfahren.

C. I befindet sich zur Zeit im Gerichtsgebäude und kann meine Verteidigung ohne zeitliche Verzögerung übernehmen.

Ob ich in der Lage bin, mich selbst zu verteidigen, spielt hier keine Rolle. Es geht um Wahlverteidigung, um mein Recht mich vom Verteidiger meine Wahl verteidigen zu lassen. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“

Aus diesem Grund beantrage ich, C. I. als meinen Verteidiger zuzulassen. Herr Iwert ist zwar kein Rechtsanwalt, er hat sich aber durch jahrelanges Selbststudium die Grundlagen des Strafsrechts angeeignet. In seinem Studium hatte er zudem Umweltwissenschaften als Hauptfach und Umweltrecht als Nebenfach. Umweltfragen spielen in diesem Verfahren eine nicht unerhebliche Rolle.

Neben theoretisches Wissen über Inhalt und Ablauf eines Gerichtsverfahrens, ist er auch mit der Praxis vertraut, da er bereits im Verfahren mit Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11) beim Amtsgericht Potsdam tätig wurde. Es war ein umfangreiches Verfahren mit 5 Verhandlungstagen. Er schrieb in diesem Verfahren auch die Rechtsbeschwerde.

Der §138 Abs. 2 StPO stellt strenge Anforderungen an die Bedingungen, unter denen die Beiordnung eines Verteidigers abgelehnt werden kann. Nach durchweg übereinstimmender Kommentierung und Rechtsprechung ist ausschließlich das Interesse des Angeklagten an einer Verteidigung gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen, wobei die Genehmigung praktisch erteilt werden muss, wenn keine konkreten und schwerwiegenden Bedenken gegen die Person des Verteidigers bestehen. Hierzu heißt es beispielsweise in dem Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner:

"In Betracht [als Verteidiger, Anmerkung d. Antragsstellers] kommen insbesondere ausländische Rechtsanwälte [...], Rechtsbeistände die[...] Mitglied der RAK sind [...], ein Assessor [...], Angehörige der steuerberatenden Berufe im Strafverfahren [...], auch Familienangehörige.

Freunde und Bekannte , nicht jedoch Mitangeklagte [...]."

"Verwandschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509).
Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAo.; str)."

"Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190 ; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BvferG NJW 06: Orientierung am Maßstab §43a BRAO, Bay AAo, Zweibrücken NSV 93, 493)."
(51. Auflage aus dem Jahr 2008, §138, Hervorhebungen durch den Antragssteller)

Herr I. hat mein Vertrauen und es liegt selbstverständlich in meinem Interesse, einen Verteidiger zu haben.

Ich beantrage zu diesem Antrag einen Gerichtsbeschluss.